

28.11.2019

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ (Drs. 17/6726 Neudruck) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (Drs. 17/7934 (Neudruck))**

Die Fraktion der SPD beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ (Drs. 17/6726 Neudruck) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (Drs. 17/7934 (Neudruck)) wie folgt zu ändern:

Artikel 1 „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Wohl des Kindes und seine Belange stehen im Mittelpunkt des Gesetzes.“

2. In § 27 wird wie folgt geändert:

„(1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen, aber 9 Stunden am Tag nicht überschreiten.“

3. In § 33 werden nach Absatz 7 folgende Absätze angefügt:

„(8) Den Kitas wird eine landesseitige finanzierte Umstellungs- und Qualitätsstärkungspauschale in Höhe von Summe 500.000.000 € gewährt. Die Zuweisung dieser Mittel erfolgt nach der in der Betriebserlaubnis zugrunde gelegten Anzahl an genehmigten Plätzen der Einrichtung. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages.“

Datum des Originals: 28.11.2019/Ausgegeben: 28.11.2019

(9) Eine Finanzierung über Kindpauschalen erfolgt letztmalig im Kindergartenjahr 2020/21. Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 erfolgt die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen über eine belegungsunabhängige Sockelfinanzierung, die um belegungs- und einrichtungsspezifische sowie sozialräumliche Zuschüsse ergänzt wird. Die Landesregierung legt dem Landesgesetzgeber bis zum 30.06.2020 einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 in Nummer 1 wird die Zahl „10,3“ durch „7,5“ ersetzt,
- b) in Absatz 2 Nummer 2 wird die Zahl „7,8“ durch „2,3“ ersetzt,
- c) in Absatz 2 Nummer 3 wird die Zahl „3,4“ durch „1,0“ ersetzt,
- d) in Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „89,7“ durch „92,5“ ersetzt,
- e) in Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „92,2“ durch „97,7“ ersetzt und
- f) in Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „96,6“ durch „99,0“ ersetzt.

5. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Zahl „40,3“ durch „43,1“ ersetzt,
- b) in Absatz 2 Nummer 2 wird die Zahl „40“ durch „45,5“ ersetzt und
- c) in Absatz 2 Nummer 3. wird die Zahl „42,3“ durch „44,7“ ersetzt.

6. § 50 wird wie folgt geändert:

- d) Absatz 1 wird wie folgt gefasst; „Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder ist beitragsfrei.“
- e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Für die Umsetzung der kompletten Beitragsfreiheit ist mit den Kommunalen Spitzenverbänden ein Verfahren zum Belastungsausgleich nach § 4 KonnexAG durchzuführen.“

### **Begründung:**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ignoriert in eklatanter Weise den Entwicklungsbedarf in der Frühen Bildung. Die größten Problemlagen greift der vorliegende Änderungsantrag auf. Im Einzelnen:

Zu Ziffer 1 und 2: §1: und §27

Das Wohl des Kindes muss in den Mittelpunkt des Gesetzes gestellt werden. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Betreuungszeiten in der Regel 9 Stunden am Tag nicht überschreiten. Dafür muss sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Betreuungsbedarfe in den Abendstunden, der Nacht und dem frühen Morgen im familiären Umfeld mit Pflegepersonen abgedeckt werden. Hauptziel muss aber sein, die Arbeitswelt an die Bedarfe der Kinder und damit junger Familien anzupassen.

Zu Ziffer 3: § 33:

Die Änderungen in diesem Paragraphen ermöglichen den Einstieg in den Systemwechsel zu einer belegungsunabhängigen Einrichtungsfinanzierung mit einem festen Sockel. Die Expertenanhörung hat deutlich gemacht, dass die Fachwelt auf diese Systemumstellung

wartet, mit der Auskömmlichkeit, mehr Planungssicherheit für die Kitaträger und eine deutliche Qualitätserhöhung durch eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels verbunden wird. Damit die Fehlentscheidung der Landesregierung nicht zu einem Aufschub der dringend erforderlichen Qualitätsentwicklung führt, sichert die Zusatzfinanzierung nach der Zahl der betriebsgenehmigten Plätze bereits im Vorgriff Planungssicherheit und Qualitätsverbesserung.

Zu den Ziffern 4 und 5: §§ 36 und 38

Mit den Änderungen in den Paragraphen werden die Trägeranteile der freien Träger deutlich gesenkt.

Die Absenkung der Trägeranteile hat für den erforderlichen massiven weiteren Ausbaubedarf der Plätze eine grundlegende Bedeutung. Denn der weitere quantitative Ausbau erfordert zwingend die Beteiligung der freien Träger, die aber die damit verbundene Mehrbelastung ohne eine Entlastung bei ihren Eigenanteilen nicht übernehmen werden.

Die zugrunde gelegten Werte orientieren sich an der Antwort der Landesregierung auf die Großen Anfrage 4 der SPD-Landtagsfraktion. Die im KiBiz fiktiv unterstellten Finanzierungsanteile entsprechen schon jetzt bei weitem nicht der Realität. Die Differenz tragen oftmals die Kommunen. Auch sie werden durch eine Senkung der Trägeranteile damit indirekt entlastet. Die Kosten für eine Absenkung der Trägeranteile übernimmt das Land. Ein solcher erster Entlastungsschritt der Träger wird notwendig, da der Gesetzentwurf, wie die Expertenanhörung ergeben hat, gerade in finanzschwachen Kommunen Vereinbarungen über die freiwillige Übernahme von Trägeranteilen in Frage stellt. Freie Träger drohen hier offen mit Rückzug. Die Trägervielfalt und der notwendige Platzausbau drohen massiven Schaden zu nehmen. Hier hat das Land eine Verantwortung Kommunen und Träger bei dieser Frage nicht allein zu lassen und landesseitig eigene Anstrengungen zu unternehmen.

Zu Ziffer 6: § 50

Die Änderungen in diesem Paragraphen setzen die komplette Beitragsfreiheit der frühkindlichen Bildung um. Die Beitragsfreiheit entlastet Familien mit Kindern zielgenau und spürbar. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf grundsätzlich und die Geschlechtergerechtigkeit im Besonderen werden gestärkt. Aus diesen Gründen sollen Familien von der Belastung der Kitabeiträge befreit werden. Im Gegenzug sollen der kommunalen Familie keine Einnahmeverluste entstehen. Dafür ist ein Konnexitätsverfahren nach Konnexitätsausführungsgesetz durchzuführen, bei dem auch die Verwaltungseinsparungen durch den Wegfall an Bürokratiekosten für die Beitragserhebung zu berücksichtigen sind.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Regina Kopp-Herr  
Dr. Dennis Maelzer

und Fraktion